

Vermerk mit der Bitte um Zustimmung

Datenschutzkonformes Einbetten von YouTube-Videos in KoGIs-Auftritten

A. Problem

Das Thema Videos wird in Zeiten der Digitalisierung immer wichtiger und auch die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen bemühen sich zunehmend darum, Informationen in Form von Videos und Bewegtbildern aufzubereiten.

Immer häufiger wird für KoGIs-Auftritte der Bedarf gemeldet, dass es möglich sein soll auf den KoGIs-Seiten Videos zu nutzen. Dies ist bislang schon möglich, Videodateien können hochgeladen und angezeigt werden. Allerdings werden die Videodateien immer größer, schon kurze Filme haben durch ihre gute Qualität inzwischen eine große Datenmenge. Bislang ist es erlaubt, bis zu 40MB große Dateien hochzuladen, dies reicht jedoch selten aus und auch die Möglichkeit den Film in mehrere Sequenzen zu unterteilen und mehrere Teile hochzuladen, erscheint den Redakteuren und Instanzenverantwortlichen als nicht attraktiv und wenig elegant.

Entsprechend große Datenmengen sind aber für den laufenden KoGIs-Betrieb nicht händelbar, da aufgrund der erforderlichen Backups die Datenlast immer weiter zunimmt und dadurch die Serverlast zu groß wird. Es wird nun nach Möglichkeiten gesucht, um den Dienststellen und Instanzen dennoch die Möglichkeit zu geben, Videos – auch mit größeren Datenmengen – hochzuladen und auf den Internetseiten zu veröffentlichen.

Parallel dazu gibt es ebenfalls von den Dienststellen immer wieder den Wunsch das Videoportal YouTube zu nutzen und dort hochgeladene Videos auf den KoGIs-Auftritten anzuzeigen. Das Videoportal YouTube ist ein Kanal, mit dem man viele Menschen erreichen kann. Insbesondere wenn man sich als öffentliche Verwaltung oder Politik an die Bürgerinnen und Bürger wenden möchte, muss man sie dort abholen, wo sie sich befinden. Laut einer aktuellen Statistik zu YouTube nutzen rund 1,9 Milliarden Menschen weltweit YouTube jeden Monat aktiv, der Anteil der Deutschen, die YouTube mindestens selten nutzen, liegt bei 76,7 Prozent.

Technisch ist es leicht möglich, ein Video, das im Videoportal YouTube hochgeladen wurde, auf der KoGIs-Seite mittels eines iframes einzubinden, die Problematik besteht darin, dass dies nicht datenschutzkonform ist.

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche datenschutzrechtlichen Bedenken es gibt

und welche Lösungsmöglichkeiten existieren, um einerseits das Problem der großen Datenmengen zu lösen und andererseits die Nutzung des Videoportals YouTube für die KoGIs-Auftritte datenschutzkonform zu ermöglichen.

B. Lösung

a) Datenschutzrechtliche Bedenken

Die Global Player der sozialen Netzwerke wie Facebook Inc. mit Facebook, Instagram und WhatsApp sowie Google LLC mit Google+ und YouTube erheben in extrem großen Umfang Nutzerdaten und werten diese aus, nicht nur – so schreibt Rechtsanwalt Phil Salewski in einem Fachartikel für die IT-Recht-Kanzlei München –

um Rückschlüsse auf das individuelle digitale Verhalten zuzulassen, sondern vor allem zielgerichtetes Marketing zu ermöglichen und so jeden Nutzer mit individuellen Werbeinhalten zu targetieren.

Dabei beschränken sich die Datenverarbeitungsvorgänge nicht auf den Bereich der einschlägigen Plattformen selbst, sondern können im Wege der Einbettung von Inhalten oder der Inkorporation von Media-Plugins durch Betreiber von Drittseiten fremdgestartet und auf weitaus größere Dimensionen extendiert werden.“¹

Salewski betont, dass auch YouTube nach dieser Methode verfähre und verweist auf eine Auswertung des Technik- und Internetmagazins „c’t“, in der es heißt:

„dass das bloße Einbetten eines Youtube-Videos in der Fremdpräsenz einen Vorgang initiiert, bei dem in Folge eines Aufrufens der Website zahlreiche „Cookies“ im System des jeweiligen Besuchers hinterlegt werden. Gleichzeitig stellt das Aufrufen einer Website mit eingebettetem Youtube-Inhalt eine Verbindung zum google-eigenen Werbenetzwerk „DoubleClick“ her.

Über die Zweckbestimmung der Cookies sowie die Einrichtung der „DoubleClick“-Verbindung bei jeglicher Einleitung von Nutzungsvorgängen kann nur spekuliert werden. Nicht auszuschließen – da in der Social Media-Branche üblich – ist allerdings, dass hierdurch komplexe Nutzungsvorgänge und digitale Fußabdrücke analysiert und zur Auswertung aus Marketingzwecken an Youtube als Tochtergesellschaft des Internetriesen „Google“ übermittelt werden.

Bemerkenswert ist hierbei, dass die Datenerhebungen sich völlig unabhängig davon vollziehen, ob das eingebettete Video überhaupt angeklickt wird. Allein das Aufrufen einer Website mit Framing-Inhalten löst den Prozess aus.

Nicht nur für Nutzer, in deren Systemen manche Youtube-Cookies für einen Zeitraum von über 5 Jahren gespeichert werden, können diese Datensammelmechanismen beträchtliche Folgen haben.

¹ https://www.it-recht-kanzlei.de/youtube-videos-online-shop.html#abschnitt_18, aufgerufen am 6.12.2019

Weil der Umfang der Datenerhebung, der Zweck der Datenverwendung sowie das konkrete Verfahren unter Berücksichtigung des Zusammenspiels aus Cookies und „Double-Click“-Verbindung weitgehend im Dunkel liegen und von Youtube scheinbar bewusst verborgen gehalten werden, ergeben sich erhebliche Probleme bei der für Händler obligatorischen Unterrichtung mittels ordnungsgemäßer Datenschutzerklärung.“²

b) Technische Lösungsansätze

Um YouTube-Videos dennoch datenschutzkonform auf KoGIs-Seiten einzubetten, gibt es mehrere technische Möglichkeiten, die im Folgenden vorgestellt werden. Das Einbetten von YouTube-Videos ist ein Social-Plugin, wie sie auch von anderen sozialen Netzwerken Twitter oder Facebook angeboten werden. Wenn im Folgenden diese Netzwerke genannt werden, gilt dies gleichermaßen für YouTube bzw. das Einbetten von YouTube-Videos.

2-Klick-Lösung

Bei der sogenannten „2-Klick-Lösung“ erscheint beim Seitenaufruf nicht unmittelbar das Social-Plugin des sozialen Netzwerks, sondern zunächst ein Hinweis, dass ein Symbol angeklickt werden muss, um die Verknüpfung zum sozialen Netzwerk zu aktivieren. Diese Möglichkeit beschreibt Dr. Bea Brünen in ihrem Artikel für die IT-Recht-Kanzlei München:

„Klickt ein Nutzer sodann auf dieses Symbol, wird er zunächst gemäß den Anforderungen an eine informierte Einwilligung informiert. Erst wenn er durch einen 2. Klick bestätigt, dass personenbezogene Daten im Falle des Aktivierens des Social-Plugins übertragen werden, wird das betreffende Social-Plugin nachgeladen und eine Informationsübertragung an das soziale Netzwerk aufgebaut.“

Die 2-Klick-Lösung dürfte grundsätzlich den Anforderungen an eine „eindeutig bestätigende Handlung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 11 DSGVO entsprechen. Dafür spricht insbesondere der Erwägungsgrund 32 zur DSGVO. Danach können User ihre Einwilligung etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite abgeben, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten nach Erwägungsgrund 32 zur DSGVO keine Einwilligung darstellen.“³

Shariff-Lösung

Die Shariff-Lösung ist eine Weiterentwicklung der 2-Klick-Lösung und wurde von den Mitarbeitern der Computerzeitschrift „c't“ des Heise-Verlags entwickelt. Hierbei geht es nicht in erster Linie um das Einbetten von YouTube-Videos, sondern um Social-Media-Buttons. Diese Lösung lässt sich aber auch für eingebettete Videos verwenden.

² Ebd.

³ Dr. Brünen, Bea, Datenschutzgrundverordnung: Endet die Ära der Social Media Plugins?, 10.08.2017, https://www.it-recht-kanzlei.de/social-plugins-datenschutzgrundverordnung-dsgvo.html#abschnitt_66, aufgerufen am 6.12.2019

„Bei der Shariff-Lösung ruft ein Skript ab, wie oft eine Seite bereits geteilt oder getwittert wurde. Es nimmt über die Programmierschnittstellen (APIs) der Dienste zu diesen Kontakt auf und ruft die Zahlen ab. Die Abfrage geschieht also vom Server aus; statt der IP-Adresse des Besuchers wird lediglich die Server-Adresse an Facebook, Google und Twitter übertragen. Nutzer stehen erst dann mit Facebook, Google oder Twitter direkt in Verbindung, wenn sie aktiv werden. Vorher können die sozialen Netzwerke keine Daten über sie erfassen. Das bedeutet: Solange der Nutzer nicht auf den Link drückt, um Inhalte zu teilen, bleibt er für Facebook & Co. unsichtbar. Klickt der User auf den Link, liegt die Informationspflicht über die Datenerhebung und -verarbeitung aber nicht mehr beim Händler, sondern bei dem Betreiber des sozialen Netzwerkes.“⁴

Laut heise.de hat der ehemalige Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, Thilo Weichert, diese Methode als „datenschutzfreundliche Technologie“ bezeichnet und empfiehlt diese Art von Buttons als obligatorisch für Webseitenbetreiber. Die „c’t“ hat den Quellcode der Shariff-Option als Open Source auf Github veröffentlicht.⁵

Dass eine solche Umsetzung für eingebettete YouTube-Videos in der Praxis durchaus funktioniert und wie dies konkret aussehen kann, zeigt ein Projekt des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz. Hier hat sich die Aufsichtsbehörde selbst mit dem Problem beschäftigt und eine praxisnahe Lösung für das CMS Typo3 entwickelt.⁶ Wie dem 24. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz⁷ nachzulesen ist, gilt diese Lösung jedenfalls als datenschutzkonform und akzeptabel.⁸

Embetty

Eine neuere und laut Entwickler technisch noch einfachere Möglichkeit externe Inhalte auf der eigenen Internetseite datenschutzkonform einzubetten, ist das Angebot „Embetty“, wieder ein Projekt der Zeitschrift „c’t“ bzw. des Heise-Verlags. Das Projekt Embetty „agiert als Vermittler zwischen externen Angeboten und der eigenen Website und ermöglicht, Social-Media-Content datenschutzfreundlich einzubinden“, so beschreibt es Herbert Braun in seinem Artikel in der „c’t“ vom Dezember 2018.⁹

„Embetty besteht aus einer Art Proxy-Server für die Inhalte aus den sozialen Netzen und einer Client-Komponente. Den Server stellen wir als fertiges Docker-Image bereit. Den vollständigen Embetty-Code gibt es auf GitHub. Die Embetty-Projektseiten auf GitHub beschreiben die Grundzüge der Einrichtung und Nutzung des Embetty-Servers und des Client-Skripts.“

Derzeit kann Embetty mit folgenden Inhaltstypen umgehen: Tweets, YouTube-Videos, Vimeo-Videos und Facebook-Videos. Die Videos selbst kommen zwar vom jeweiligen Webdienst, erscheinen aber erst, wenn der Benutzer auf das von

⁴ Ebd.

⁵ <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutz-und-Social-Media-Der-c-t-Shariff-ist-im-Einsatz-2470103.html>, aufgerufen am 10.12.2019

⁶ <https://www.datenschutz-notizen.de/eingebettete-youtube-videos-das-muessen-websitesbetreiber-datenschutzrechtlich-beachten-1812628/>, aufgerufen am 06.12.2019

⁷ https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Taetigkeitsberichte/ds_tb24.pdf, aufgerufen am 10.12.2019

⁸ Ebd.

⁹ <https://www.heise.de/select/ct/2018/12/1528066716941653>, aufgerufen am 10.12.2019

Embetty erzeugte Vorschaubild geklickt hat. Der Browser spricht den externen Dienst also erst an, wenn der Nutzer das Video anklickt. Eingebettete Tweets sehen auf den ersten Blick aus wie Twitter Cards, tragen aber in der unteren rechten Ecke das Logo "powered by Embetty".¹⁰

YouTubes eigener „Erweiterter Datenschutzmodus“

Wenig bekannt, aber ebenfalls sinnvoll ist der von YouTube angebotene „Erweiterte Datenschutzmodus“, mit dem YouTube-Videos eingebettet werden können, ohne – so YouTube selbst – „dass Cookies zum Erfassen des Nutzungsverhaltens gesetzt werden. Das Nutzungsverhalten wird also nicht beobachtet, um die Videowiedergabe zu personalisieren. Stattdessen basieren Videoempfehlungen auf dem aktuell abgespielten Video. Videos, die im erweiterten Datenschutzmodus in einem eingebetteten Player wiedergegeben werden, wirken sich nicht darauf aus, welche Videos einem Nutzer auf YouTube empfohlen werden.“¹¹

Rechtsanwalt Phil Salewski schreibt hierzu für die IT-Recht-Kanzlei München, dass sich durch diese Funktion zumindest in Teilen die datenschutzproblematische Lage lösen lässt.

„Eine umfangreiche Datenerhebung durch die Implementierung von Cookies ab dem Zeitpunkt des Website-Aufrufs erfolgt nämlich nur bei einer Einbettung im vom Youtube vorgegebenen Standardmodus. Darüber hinaus können aber auch Framing-Codes erzeugt werden, die im sogenannten „erweiterten Datenschutzmodus“ – zumindest Angaben von Youtube zufolge – die Cookie-Aktivität und die dadurch initiierte Datenerhebung erst an eine Nutzung der Wiedergabefunktion des Videos selbst knüpfen. Die Datensammlung durch eine bloße Nutzung der Website mit geframten Inhalten wäre demnach unterbunden. Vielmehr würden Cookies von Youtube erst dann gesetzt, wenn ein Nutzer aktiv die Wiedergabe eines eingebetteten Videos aktiviert.“¹²

Das Problem ist aber nicht vollständig gelöst, weil hier zwar eine Einwilligung stattfindet, bevor Daten übertragen werden, eine Widerrufsoption allerdings komplett fehlt.

„Problematisch ist allerdings, dass zwar mit dem Klick auf die Wiedergabe eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers eingeholt werden kann. Eine Möglichkeit, diese zu widerrufen und mithin das Setzen von Cookies wieder zu deaktivieren und bereits gesetzte Youtube-Cookies wieder zu entfernen, stellt der erweiterte Datenschutzmodus aber nicht bereit.

Insofern ist es trotz des erweiterten Datenschutzmodus unerlässlich, ein eigenständiges wirksames Cookie-Einwilligungsmanagement (etwa ein rechtskonformes Cookie-Consent-Tool) auf der Website zu implementieren, mit dem für nach der Wiedergabe gesetzte Youtube-Cookies ein Opt-Out als Widerruf der Einwilligung möglich wird. Der erweiterte Datenschutzmodus kann in Verbindung mit dem obigen Informationstext zwar

¹⁰ <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Embetty-Social-Media-Inhalte-datenschutzgerecht-einbinden-4060362.html>, aufgerufen am 10.12.2019.

¹¹ <https://support.google.com/youtube/answer/171780?hl=de>, aufgerufen am 11.12.2019.

¹² https://www.it-recht-kanzlei.de/youtube-videos-online-shop.html#abschnitt_37, aufgerufen am 11.12.2019.

der Einwilligungproblematik entgegenwirken, vermag aber keine Lösung für die stets erforderliche Widerrufsmöglichkeit zu begründen.

Der erweiterte Datenschutzmodus von Youtube stellt nur sicher, dass Youtube-Cookies erst bei einem Klick auf die Videowiedergabe gesetzt werden.

Keine Auswirkungen hat der Modus insofern auf ihrerseits einwilligungspflichtige Cookies von dem verbundenen Netzwerk "Google DoubleClick". Diese werden durch Youtube-Frames unabhängig davon gesetzt, ob eine Videowiedergabe aktiviert wird, und werden daher schon beim bloßen Aufruf einer Seite mit einem eingebetteten Youtube-Video hinterlegt.

Auch vor diesem Hintergrund ist es also unerlässlich, dass bei der Einbettung von Youtube-Videos ein wirksames Cookie-Einwilligungsmanagement auf der Website eingerichtet wird, das dem Nutzer auch eine Selbstbestimmung über etwaige DoubleClick-Cookies ermöglicht.¹³

c) Gute Lösungen aus anderen Bundesländern

Nicht nur für das Bremer CMS KoGIs stellt sich die Frage nach einer datenschutzkonformen Lösung zum Einbetten von YouTube-Videos, auch in anderen Bundesländern wird YouTube genutzt. Bei der Recherche auf den offiziellen Internetauftritten der 15 Bundesländer neben Bremen zeigt sich, dass es bereits einige gute und sehr datenschutzfreundliche Lösungen für dieses Problem gibt. Exemplarisch sollen an dieser Stelle die Lösungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Hessen vorgestellt werden.

Baden-Württemberg:

Das Landesportal baden-wuerttemberg.de nutzt die sozialen Netzwerke Twitter, Facebook, YouTube, Instagram und Flickr, die Ministerien, die als Unterseiten des Landesportals erstellt wurden, nutzen teilweise die gleichen Kanäle oder haben zusätzlich eigene Seiten in den Netzwerken, auch die Ministerinnen und Minister sind teilweise noch gesondert vertreten.¹⁴ Die in den bzw. für die sozialen Netzwerke erstellten Inhalte werden im Landesportal genutzt, indem sie eingebettet werden. Wenn der Besucher ein YouTube-Video anschauen möchte, muss er auf der Video-Schaltfläche zunächst bestätigen und aktivieren, dass das Video abgespielt wird – hier gibt es einen Hinweis zur Datenübertragung und eine Verlinkung zur sehr ausführlichen Datenschutzerklärung.¹⁵

¹³ https://www.it-recht-kanzlei.de/youtube-videos-online-shop.html#abschnitt_37, aufgerufen am 11.12.2019

¹⁴ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/social-media/>, aufgerufen am 10.12.2019

¹⁵ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/#datenschutzschalter>, aufgerufen am 11.12.2019

In der Datenschutzerklärung wird auf jedes Soziale Netzwerk einzeln eingegangen und ausführlich und dabei sehr verständlich über das Thema Datensammeln und Datenschutz informiert. Es gibt viele Verlinkungen zu weiterführenden Informationen, teilweise auch zu Quellen, die die Netzwerke selbst bieten.

Ein Teil der Datenschutzerklärung ist der Datenschuttschalter, der im Menüband im Seitenfuß extra aufgeführt ist und somit direkt angesteuert werden kann. Hier ist es möglich das Facebook-Modul zu aktivieren, sodass dann eingebettete Inhalte angezeigt und gleichzeitig auch Daten übertragen werden. Diese Aktivierung lässt sich an dieser Stelle jederzeit rückgängig machen.¹⁶

Bayern:

Auf dem Portal des Freistaats Bayern werden YouTube-Videos ebenso eingebettet, müssen auch ausdrücklich aktiviert werden, um sie abzuspielen. Erst dann werden Daten übertragen. Dieser Datenschutzhinweis ist direkt zu lesen, es ist kein Mouseover nötig, sondern der Hinweis wird sofort angezeigt.

Auf bayern.de werden Inhalte von YouTube und Facebook eingebettet bzw. angezeigt, es werden dabei aber keine Daten übertragen. Dies geschieht erst nach Aktivierung über ein Opt-in-Verfahren. Dies ist ausführlich in der Datenschutzerklärung nachzulesen:

„Die Beiträge von Facebook und Google sind so in die Seite eingebunden, dass keine automatisierte Verbindung mit den Servern der Betreiber (Google/Facebook) hergestellt wird. Das bedeutet, dass zu keinem Zeitpunkt Nutzerdaten an die jeweiligen Betreiber übermittelt werden. Die Daten aus den oben genannten Sozialen Netzwerken werden jeweils direkt vom Server www.bayern.de abgeholt sowie dort für die Anzeige auf der Webseite gespeichert.

Beim Besuch der Webseite www.bayern.de werden über eine sogenannte Zwei-Klick-Lösung Zusatzdienste von YouTube und SocialPlugins von Twitter, Facebook und Google+ angeboten. Beim ersten Aufruf der Webseite werden keine Daten an die Betreiber übermittelt. Erst nachdem die Nutzer auf www.bayern.de durch einen entsprechenden Klick in das Opt-In-Verfahren eingewilligt haben, werden ab sofort und bei jedem weiteren Besuch Daten (unter anderem die URL der aktuellen Seite sowie die IP-Adresse des Nutzers) an den jeweiligen Betreiber übertragen. Der Nutzer kann selbst entscheiden, ob er der Aktivierung der YouTube-Videos und damit der Datenübermittlung zustimmt. Der Nutzer kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen und durch den entsprechenden Klick auf der Homepage die weitere Datenübermittlung an die Betreiber unterbinden (Opt-In-Verfahren).

¹⁶ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/#datenschutzschalter>, aufgerufen am 11.12.2019

Standardmäßig werden auf den Webseiten lediglich deaktivierte Bilder des YouTube-Kanals eingebettet, die keine automatisierte Verbindung mit den Servern von YouTube herstellen. Damit erhält der Betreiber beim Aufruf der Webseiten keine Daten vom Benutzer. Erst wenn der Nutzer das Abspielen der Videos mit Klick auf „Dauerhafte Aktivierung“ freigibt, erteilt er die Zustimmung, dass Daten an den jeweiligen Betreiber übermittelt werden. Um die vom Nutzer gewünschte Einstellung zu speichern, wird vom Bayern-Server ein Cookie gesetzt, das die Parameter abspeichert. Beim Setzen dieser Cookies werden von der Bayerischen Staatskanzlei allerdings keine personenbezogenen Daten gespeichert, sie enthalten lediglich anonymisierte Daten zur Anpassung des Browsers. Anschließend sind die Videos aktiv und können vom Nutzer abgespielt werden. Möchte der Nutzer das automatische Laden der YouTube-Videos deaktivieren, muss er unter dem Datenschutz-Symbol das von ihm gesetzte Häkchen für die Zustimmung wieder entfernen. Damit werden auch die Einstellungen des Cookies aktualisiert.“

Hessen und Sachsen:

Die Bundesländer Hessen und Sachsen haben sich für eine sich ähnelnde Lösung entschieden. Auf den Internetauftritten ist im Menü die Einstellungsmöglichkeit für soziale Netzwerke hinterlegt. Standardmäßig beim Seitenaufruf sind die Verbindungen zu allen sozialen Netzwerken deaktiviert, über die Einstellungen kann man die Datenfeeds aktivieren und z.B. nach dem Aufruf eines Videos wieder deaktivieren. Diese Einstellungsmöglichkeit ist mit einem Hinweis und einem Link zur Datenschutzerklärung versehen. Die Netzwerke lassen sich einzeln aktivieren und deaktivieren, sodass der Nutzer differenzierte Entscheidungsmöglichkeiten hat. Hessen bettet Inhalte aus allen sozialen Netzwerken ein, die aber erst sichtbar werden, wenn der Datenübertragung zugestimmt wurde.

Social Media Kanäle – Datenschutzhinweis

Wenn Sie die unten stehenden Felder zu den entsprechenden Sozialen Medien durch einen Klick aktivieren, werden Informationen an [Facebook](#), [Twitter](#), [YouTube](#) oder [Instagram](#) übermittelt und unter Umständen auch dort gespeichert.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise und Informationen zum [Datenschutz](#), bevor Sie einzelne Soziale Medien aktivieren. Durch das Aktivieren stimmen Sie diesen zu.

Datenfeeds von sozialen Netzwerken dauerhaft aktivieren und Datenübertragung zustimmen:

<input type="checkbox"/> Alle	
<input type="checkbox"/> Facebook	<input type="checkbox"/> Twitter
<input type="checkbox"/> YouTube	<input type="checkbox"/> Instagram

SPEICHERN

ABBRECHEN

Beispiel Datenschutzhinweis auf hessen.de

Beispiel: Datenschutzhinweis auf sachsen.de

Social Media Einstellungen ✕

Wenn Sie diese Felder durch einen Klick aktivieren, werden Informationen an Facebook, Twitter, YouTube übertragen und unter Umständen auch dort gespeichert. Bitte beachten Sie unsere Hinweise und Informationen zum Datenschutz, bevor Sie einzelne Soziale Medien aktivieren.

Datenfeeds von sozialen Netzwerken dauerhaft aktivieren und Datenübertragung zustimmen:

AUS Facebook

AUS Twitter

AUS YouTube

AUS ISSUU

Speichern

Neben dieser allgemeinen Einstellungsmöglichkeit bekommt der Nutzer bei jedem einzelnen Social-Media-Element auf der Seite beim Anklicken wieder ein Pop-up-Fenster mit einem Datenschutzhinweis nur für das betreffende Netzwerk.

Beispiel sachsen.de:

Datenschutzhinweis ✕

Beim Laden unserer Inhalte werden Nutzungsinformationen an YouTube übertragen und dort ggf. verarbeitet.

Entscheidung für »sachsen.de« merken

Inhalt laden ➤ Datenschutzerklärung

Beispiel hessen.de

Social Media Kanäle – Datenschutzhinweis

Wenn Sie die unten stehenden Felder zu den entsprechenden Sozialen Medien durch einen Klick aktivieren, werden Informationen an [Facebook](#), [Twitter](#), [YouTube](#) oder [Instagram](#) übermittelt und unter Umständen auch dort gespeichert.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise und Informationen zum [Datenschutz](#), bevor Sie einzelne Soziale Medien aktivieren. Durch das Aktivieren stimmen Sie diesen zu.

Datenfeeds von sozialen Netzwerken dauerhaft aktivieren und Datenübertragung zustimmen:

Twitter

SPEICHERN

ABBRECHEN

In den Datenschutzerklärungen wird dieses Vorgehen zusätzlich erläutert:

Hessen:

„5. Übertragung von Daten an ein soziales Netzwerk

Auf der Startseite und im Social Media Newsroom können Sie Datenfeeds aktivieren und zudem mit einer Schaltfläche einen Inhalt der Internetseite in Ihrem Profil eines sozialen Netzwerks empfehlen. In beiden Fällen werden an das soziale Netzwerk auch Daten des Nutzers wie z. B. die IP-Adresse übermittelt. Dies geschieht allerdings erst nach einer (einmaligen) ausdrücklichen Einwilligung des Nutzers bei Aktivierung dieser Funktion. Danach werden bei jeder weiteren Nutzung der Internetseite ohne weiteren Hinweis Daten an das soziale Netzwerk übermittelt.

Es werden keine Daten beim Betreiber der Internetseite gespeichert. Der Nutzer kann die Funktion jederzeit deaktivieren und so die weitere Datenübermittlung verhindern.

6. Bereitstellung von eingebundenen Videos

Auf der Internetseite sind bei Youtube gehostete Videos eingebunden. Durch Aufruf der Seite, auf der das Video eingebunden ist, werden an Youtube Daten des Nutzers wie z. B. die IP-Adresse übermittelt. Die Daten werden aber erst nach ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers an Youtube weitergegeben.

Es werden keine Daten beim Betreiber der Internetseite gespeichert. Der Nutzer kann die Funktion jederzeit deaktivieren und so die weitere Datenübermittlung verhindern.“

Sachsen:

„Wir sind in den sozialen Netzwerken Facebook, Twitter und YouTube aktiv.

Zur redaktionellen Aufgabenerfüllung in den sozialen Netzwerken verarbeiten wir Daten von Personen, die mit uns in Interaktion treten. Hierbei ist eine temporäre Datenspeicherung notwendig. Die Speicherung erfolgt auf einem Server, der seinen Standort in der europäischen Union hat und umfasst: Profil- und Accountnamen sowie Profilbild, Inhalt der Anfrage, Anzahl der Follower und der Profile, denen das Profil folgt, sowie neueste Posts/Tweets. Die Daten werden sechs Monate gespeichert.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz. Eine Verarbeitung der von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten ist zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass die Betreiber der sozialen Netzwerke die Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer (z.B. persönliche Informationen, IP-Adresse etc.) entsprechend ihrer Datenverwendungsrichtlinien abspeichern und für geschäftliche Zwecke nutzen. Wir haben keinen Einfluss auf die Datenerhebung und deren weitere Verwendung durch die sozialen Netzwerke. So bestehen keine Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang, an welchem Ort und für welche Dauer die Daten gespeichert werden, inwieweit die Netzwerke bestehenden Löschpflichten nachkommen, welche Auswertungen und Verknüpfungen mit den Daten vorgenommen werden und an wen die Daten weitergegeben werden.

Angaben darüber, welche Daten durch Facebook verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der [Datenschutzerklärung von Facebook](#).

Angaben darüber, welche Daten durch Twitter verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der [Datenschutzerklärung von Twitter](#).

Angaben darüber, welche Daten durch das Unternehmen YouTube verarbeitet und zu welchen Zwecken genutzt werden, finden Sie in der [Datenschutzerklärung von YouTube](#).

C. Entscheidungsvorschlag

Eine datenschutzfreundliche Nutzung von YouTube auf KoGIs-Seiten ist mit entsprechenden technischen Lösungen, einer Anpassung der Datenschutzerklärung und einem Cookie-Hinweis und der damit verbundenen Sorgfalt der Nutzer möglich und erscheint für KoGIs als sinnvolle Lösung.

Entsprechend der vorgestellten technischen Möglichkeiten und anhand der Best-practice-Beispiele aus den Bundesländern sollte im nächsten Schritt erarbeitet werden, wie dies für Front- und Backend umgesetzt werden kann.

Zunächst sollte eine Vorauswahl getroffen werden, wodurch deutlich wird, wie die Redakteure künftig ein YouTube-Video einbetten können und wie es im Frontend aussehen soll. Gleichzeitig sollte geprüft werden, welche Lösung bzw. welche Kombination aus den unterschiedlichen Möglichkeiten auch aus technischer Sicht sinnvoll erscheint. Dies muss konzeptartig zusammengefasst werden, um es in einem weiteren Schritt an den Dienstleister Six zu geben, der nach entsprechender Sichtung eine Aufwandsabschätzung und eine mögliche zeitliche Umsetzung erarbeitet.

Es soll in dieser Phase nur das soziale Netzwerk YouTube in den Fokus genommen und das Einbetten von Inhalten anderer Netzwerke zurückgestellt werden, um zum einen Erfahrungen zu sammeln und zum anderen das Thema Videos und Bewegtbilder wegen der konkreten Bedarfe der Dienststellen als Schwerpunkt zu behandeln.